

LEITFADEN KARTELLRECHT

von

Swiss Fintech Innovations (SFTI)

mit Sitz in Zürich

1. EINLEITUNG

SFTI bekennt sich zum Wettbewerb und ist überzeugt, dass die Kunden, die Finanzbranche sowie die Schweizer Wirtschaft von einem funktionierenden Wettbewerb profitieren. Es entspricht daher der klaren Geschäftspolitik von SFTI, sich strikt an die Vorgaben der Gesetzgebung über das Kartellrecht zu halten.

Dieser Leitfaden dient dazu, ein kartellrechtskonformes Handeln von SFTI und seiner Mitglieder im Rahmen der Verbandstätigkeit sicherzustellen. Der Leitfaden wird auf der Webseite von SFTI veröffentlicht und insbesondere dem Vorstand und der Geschäftsleitung sowie sämtlichen Mitgliedern zugänglich gemacht. Diese sind gehalten, bei ihrer Verbandstätigkeit die Grundsätze des Leitfadens zu beachten. Nicht Gegenstand des Leitfadens ist die Tätigkeit der Mitglieder ausserhalb des Verbands. Hierfür sind die Mitglieder jeweils selbst zuständig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitglieder von den Wettbewerbsbehörden direkt kontaktiert werden.

2. KARTELLRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Schweizer Kartellgesetz (KG) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Das KG ist anwendbar auf alle Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken. Demzufolge gilt das KG bspw. auch dann, wenn Unternehmen im Ausland eine Wettbewerbsbeschränkung vereinbaren und sich diese in der Schweiz auswirkt.

Das KG geht von einem Dreisäulenansatz aus, in welchem Kartelle, missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse ins Recht gefasst werden. Als „Kartelle“ gelten Abreden zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen. Letzteres wird bei folgenden Abreden (sog. „harte Kartelle“) vermutet:

- a) Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- b) Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- c) Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Kunden.

Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Als abgestimmte Verhaltensweise gilt jene Form der praktischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die zwar keine Vereinbarung ist, aber darauf abzielt, die Ungewissheit über das künftige Wettbewerbsverhalten auszuschalten bzw. zu reduzieren. Verbindliche Beschlüsse, Statuten oder Reglemente von Verbänden gelten als Vereinbarungen. Verbandsempfehlungen können demgegenüber zu abgestimmten Verhaltensweisen führen.

Bei harten Kartellen sowie beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung können Unternehmen mit Bussen in der Höhe von bis zu 10 % des kumulativ in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert werden.

3. KARTELLRECHTLICHE REGELN FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

3.1 Themen und Organisation von Verbandssitzungen

3.1.1 Allgemeines

Als Verbandssitzungen gelten sämtliche Veranstaltungen von SFTI, an welchen mindestens zwei Mitglieder vertreten sind (z.B. Vorstandssitzungen, Geschäftsleitungssitzungen, Generalversammlungen).

Diskussionen sind aus kartellrechtlicher Sicht heikel, wenn sie Informationen betreffen, deren gegenseitiger Austausch oder einseitige Offenlegung die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt.

Die nachfolgende Übersicht über zulässige bzw. unzulässige Themen gilt sowohl für die eigentliche Sitzung als auch deren Pausen sowie die dazugehörige Korrespondenz.

3.1.2 Zulässige Themen

Die Mitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich folgende Informationen bekanntgeben bzw. austauschen:

- Angaben zum rechtlichen und politischen Umfeld und deren Folgen für die Mitglieder sowie Diskussionen zum entsprechenden Engagement von SFTI;
- Allgemeine wirtschaftliche sowie wissenschaftliche Entwicklungen;
- Statistikaktivitäten, falls ein neutraler Dritter die Datenerhebung und Auswertung durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert zurückspielt.
- Austausch von frei zugänglichen Daten (z.B. allgemeine Konjunkturdaten, Daten aus dem Internet oder aus publizierten Geschäftsberichten der Mitglieder).

3.1.3 Unzulässige Themen

Zu den Informationen, welche die Mitglieder im Rahmen von Verbandssitzungen nicht austauschen dürfen, gehören insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen;
- Liefer- und Zahlungskonditionen sowie sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden oder Lieferanten, sofern wettbewerblich relevant;
- Angaben zu Geschäftsstrategien und aktuellem oder künftigem Marktverhalten;
- nicht öffentliche Informationen über aktuelle Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insbesondere Angaben zu Absatz- und Umsatzzahlen);
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind;
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen;
- Forderungen von Kunden und/oder Lieferanten einschliesslich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber.

3.2 Vorbereitung und Durchführung von Verbandssitzungen

Die Geschäftsleitung lädt statutenkonform zu Verbandssitzungen ein und legt der Einladung eine möglichst detaillierte Traktanden-Liste bei. Die Geschäftsleitung stellt dabei sicher, dass die Traktanden und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich heiklen Aspekte enthalten.

Bei jeder Verbandssitzung ist zur Unterstützung der/des Vorsitzenden mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung anwesend.

Die/Der Vorsitzende stellt die Einhaltung des ordnungsgemässen Sitzungsverfahrens (mit Traktanden und Protokoll) sicher. Er weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die Eckpunkte dieses Leitfadens und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Teilnehmer hin. Bei regelmässig stattfindenden Sitzungen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn der Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Die/Der Vorsitzende stellt mit Unterstützung der Geschäftsleitung sicher, dass es in der Sitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, Äusserungen

oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Die/Der Vorsitzende wird jede (mögliche) Verletzung des Kartellrechts durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden. Sie/Er weist Teilnehmer, welche sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin und bricht die Diskussion oder notfalls die Sitzung ab, soweit eine rechtliche Klärung der Zulässigkeit notwendig sein sollte.

Die Teilnehmer widersprechen Traktanden, wenn sie der Auffassung sind, dass diese kartellrechtlich heikel sind und fordern die/den Vorsitzenden zum Abbruch einer Diskussion oder Sitzung auf, sofern sie Bedenken gegen deren kartellrechtliche Konformität haben. Bei Fortsetzung einer solchen Diskussion verlassen die Teilnehmer die Sitzung.

3.3 Protokolle von Verbandssitzungen

Die Geschäftsleitung unterstützt die/den Vorsitzende/n darin und stellt sicher, dass korrekte und vollständige Protokolle der Verbandssitzungen erstellt werden. Die Teilnehmer erheben Widerspruch, wenn sie bemerken, dass kein Protokoll geführt wird.

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle werden zeitnah allen Teilnehmern zugänglich gemacht.

Die Teilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt und weisen die Geschäftsleitung umgehend auf ggf. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und verlangen ggf. eine Berichtigung.

3.4 Verhalten in Verbandssitzungen

Die/Der Vorsitzende stellt mit Unterstützung der Geschäftsleitung sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, Äusserungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Die/Der Vorsitzende weist Teilnehmer, welche sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Sie/Er bricht die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ab, soweit eine rechtliche Klärung der Zulässigkeit notwendig sein sollte.

Die Teilnehmer fordern die/den Vorsitzende/n zum Abbruch einer Diskussion oder Sitzung auf, sofern sie Bedenken gegen deren kartellrechtliche Konformität haben. Diese Forderung ist zu protokollieren. Bei Fortsetzung einer kartellrechtlich heiklen Diskussion verlassen die Teilnehmer die Sitzung umgehend. Das Verlassen eines jeden Teilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

3.5 Kommunikation

SFTI stellt sicher, dass seine interne und externe Kommunikation keine Formulierungen und/oder Grafiken etc. beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des SFTI hindeuten. Zulässig ist dagegen die rein objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung.

3.6 Mitgliedschaft

SFTI ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in den Statuten geregelt.

SFTI darf Unternehmen, welche die statutarischen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den Verband verweigern. Die Verweigerung darf jedoch nicht diskriminierend sein (dies wäre etwa dann der Fall, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien aufgenommen worden sind).

* * * * *

(Gemäss Vorstandsbeschluss vom 15. März 2021)